



## Antrag auf Änderung der Finanzordnung:

AStA | Pontwall 3 | 52062 Aachen | GERMANY

060010

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
Studierendenparlament  
z.Hd. SP-Präsidium  
Pontwall 3  
52062 Aachen

### Allgemeiner Studierendenausschuss

Students' Union  
Executive Board

### Robert Rixen

Referent für Finanzen

[finanzen@asta.rwth-aachen.de](mailto:finanzen@asta.rwth-aachen.de)

0241-8093766

## Berücksichtigung von Hinweisen der Rechtsaufsicht und Anpassung Erfrischungsgeld Wahlhelfende

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

Liebes Präsidium,  
liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

13.04.2026

das Studierendenparlament möge beschließen:

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Ergänze § 14 Absatz 1 Finanzordnung der Studierendenschaft um:

*und keine alkoholischen Getränke umfassen.*

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Streiche § 14 Absatz 4 Finanzordnung der Studierendenschaft:

*Die Verwendung von Studierendenschaftsmitteln zur Finanzierung von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Getränke im Rahmen einer Veranstaltung der Studierendenschaft zum Verkauf vorgesehen sind und die Veranstaltung nachweislich auf eine vollständige Deckung der Anschaffungskosten durch Einnahmen ausgelegt war. Ein unverschuldeter Einnahmeausfall, der zu einer nachträglichen Unterdeckung der Anschaffungskosten führt, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese Vorschrift dar.*

Ersetze § 49 Absatz 6 Satz 1 Finanzordnung der Studierendenschaft durch:

*Die Fachschaft ist dazu verpflichtet, den Vorschuss bis zum 01. November des auf die Antragstellung folgenden Jahres zurückzuzahlen.*

Ändere § 55 Finanzordnung der Studierendenschaft zu:

*Wahlhelferinnen und -helfer erhalten ein Erfrischungsgeld pro Schicht. Dieses darf den 2,5-fachen Stundenlohn einer wissenschaftlichen Hilfskraft mit Bachelorabschluss gemäß den Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der RWTH nicht überschreiten. Über die genaue Vergabe und ihre Höhe entscheidet der Wahlausschuss.*

### Änderungsdarstellung:

#### § 14 Absatz 1:

Bewirtungen auf Studierendenschaftskosten sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen der Studierendenschaft ergeben **und keine alkoholischen Getränke umfassen.**

#### § 14 Absatz 4:

~~Die Verwendung von Studierendenschaftsmitteln zur Finanzierung von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Getränke im Rahmen einer Veranstaltung der Studierendenschaft zum Verkauf vorgesehen sind und die Veranstaltung nachweislich auf eine vollständige Deckung der Anschaffungskosten durch Einnahmen ausgelegt war. Ein unverschuldeter Einnahmeausfall, der zu einer nachträglichen Unterdeckung der Anschaffungskosten führt, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese Vorschrift dar.~~

#### § 49 Absatz 6 Satz 1:

Die Fachschaft ist dazu verpflichtet, den Vorschuss bis zum 01. November des **auf die Antragstellung folgenden Folgejahres** zurückzuzahlen.

#### § 55:

~~Wahlhelferinnen und -helfer erhalten ein Erfrischungsgeld von bis zu 30,00 Euro pro Schicht, über die genaue Vergabe und ihre Höhe entscheidet der Wahlausschuss~~

Wahlhelferinnen und -helfer erhalten ein Erfrischungsgeld pro Schicht. Dieses darf den 2,5-fachen Stundenlohn einer wissenschaftlichen Hilfskraft mit Bachelorabschluss gemäß der Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der RWTH nicht überschreiten. Über die genaue Vergabe und ihre Höhe entscheidet der Wahlausschuss.

### Begründung

#### Zu § 14:

Die Rechtsaufsicht wies im Veröffentlichungsprozess den beschlossenen § 14 Absatz 4 zurück und unterbreitete den hier dargestellten Vorschlag von § 14 Absatz 1. inhaltlich gibt es keine Veränderung, die Bewirtung mit alkoholischen Getränken auf Studierendenschaftskosten bleibt weiterhin ausgeschlossen.

#### Zu § 49:

Hier sollte konkretisiert werden, von welchem Zeitpunkt (Antragstellung/Auszahlung) an das Folgejahr gerechnet wird.

Zu § 55:

Wahlhelfende sollen angemessen für ihr ehrenamtliches Engagement entschädigt werden. Die Höhe ebendieser Entschädigung wurde seit mehreren Jahren nicht mehr erhöht, während gleichzeitig die gesetzlichen Mindestlöhne, sowie auch die Stundenlöhne der SHKs und WHBs (Studentische Hilfskräfte und Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss) an der RWTH Aachen anstiegen. Durch die Veränderung der anfallenden Randarbeiten im Zuge des Wechsels auf Onlinewahlen, änderte sich auch das Aufgabenfeld der Wahlhelfenden. Derzeit besteht es primär aus Organisationsunterstützung und Wissensmanagement, etwa der Überarbeitung und Neuverfassung von Texten für die Wahlzeitung. Frühere Aufgaben, wie das Beaufsichtigen von Wahlkabinen und -ständen, oder auch die Auszählung von Wahlbriefen fallen weg, was sich finanziell auch bei den angefallenen Ausgaben für die Studierendenschaft wiederfindet, was in einer erwarteten Einsparung finanzieller Natur durch die Studierendenschaft münden könnte. Durch die Kopplung an die Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte der RWTH sind die Gelder wird eine erneute, sehr niedrige Entschädigung ausgeschlossen, sondern schafft dem Wahlausschuss auch in künftigen Jahren eine gewisse Flexibilität bei der Bestimmung der Maximalhöhe der Erfrischungsgelder, was die Wahrscheinlichkeit der Notwendigkeit einer erneuten Thematisierung im Parlament verringern sollte.

Viele Grüße

Robert Rixen

David Hall

Finanzreferent

Wahlleiter